

Greifswald, Oktober 2003

Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in der Hansestadt Greifswald e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in der Hansestadt Greifswald.
Er soll in das Vereinsregister der Hansestadt Greifswald eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung
„Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Hansestadt Greifswald e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald. Der Gerichtsstand ist Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

- (1) Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befassten Institutionen sowie gesellschaftlichen Gruppen wie kommunale Verwaltung, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
- (2) Förderung von Projekten, z.B. in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Minderheitenpolitik.
- (3) Förderung der Forschung im Bereich Prävention.
- (4) Informationen der Bevölkerung sowie der unter (1) genannten Institutionen über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Prävention durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mittel sind schriftlich zu beantragen.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der mindestens zur Hälfte anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins.
Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstands gewährt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,
 - c) Behörden, Dienststellen und Institutionen im Bereich „Innere Sicherheit/Prävention“.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/in mit. Die Anerkennung der Satzung bildet die wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied im Verein. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.
Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).
Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung über die getroffene Entscheidung ist zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht auf den Vorstand übertragen worden sind.
Sie beschließt vor allem über:

- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Kontrolle des Vorstandes,
- f) Herstellung der satzungsmäßigen Ordnung,
- g) Auflösung des Vereines

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist unberücksichtigt der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen bzw. sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer/in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Näheres kann eine Geschäfts- und Wahlordnung bestimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, insbesondere aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer/in,
 - d) der/dem Schatzmeister/in,
 - e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei Festlegung von 3 Vorstandsmitgliedern muss ein Nachfolgekandidat gewählt werden.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner geladenen Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
Die weiteren Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt und bestimmen aus ihrer Mitte heraus die Funktionen und Aufgaben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Verein wird nach außen durch ein Vorstandsmitglied (Außenvertretung) vertreten.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
Das gilt auch für eine Zweckänderung.
Die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
Sofern eine Satzungsänderung Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ist, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung mit dem Entwurf der Änderungsvorschläge zu erfolgen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Greifswald. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens ist zuvor mit dem zuständigen Finanzamt eine Regelung herbeizuführen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. März 2002 beschlossen.

Greifswald, März 2002

Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in der Hansestadt Greifswald e.V.

-Beitragsordnung-

1. Jahresbeiträge

Natürliche Personen:

- SchülerInnen und StudentInnen: 10,00 €
- ansonsten 25,00 €

*Unternehmen, juristische Personen,
Vereine:* 50,00 €

Behörden, Dienststellen und Institutionen im Bereich „Innere Sicherheit /
Kriminalprävention“ sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag
von den Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise zu befreien.

2. Fälligkeit der Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden spätestens zum 1. März des jeweiligen
Kalenderjahres fällig.

Im Kalenderjahr der Vereinsgründung (2000) wird der Jahresbeitrag spätestens
zum 1.10.2000 fällig.

Die Abbuchungen des jeweils fälligen Jahresbeitrages sollte möglichst im
Lastschriftverfahren erfolgen; ansonsten ist der Jahresbeitrag unaufgefordert und
fristgemäß auf das Vereinskonto zu überweisen:

*Volksbank Greifswald e.G.
Kontonummer: 2054
BLZ: 15061638*